



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Bekämpfung der Geflügelpest Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 mit Aktenzeichen AIII-39-70/03/21/55/AV2

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S.1665) erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Der in der oben genannten Allgemeinverfügung genannte Sperrbezirk wird aufgehoben und zum Beobachtungsgebiet erklärt.
2. Die Stallpflicht wird für sämtliche Restriktionszonen aufgehoben.
3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

Am 26.03.2021 wurde vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises der Ausbruch der Geflügelpest in je einem Bestand in Neundorf und Pöhl sowie am 29.03.2021 vom Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Holzland-Kreises in je einem Bestand in Eineborn und Tautendorf amtlich festgestellt.

Die Geflügelpestsperrgebiete sowie Geflügelpestbeobachtungsgebiete befinden sich zum Teil im Landkreis Greiz (Punkt 1 und 2).

Durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz wurden alle bekannten Kontaktbetriebe des Ausbruchsbetriebes der Geflügelpest im Landkreis Greiz mit negativem Ergebnis auf das Vorhandensein des Geflügelpestvirus untersucht.

Seit den oben genannten Ausbrüchen kamen im Landkreis Greiz und in den Nachbarlandkreisen keine weiteren Ausbrüche der Geflügelpest hinzu.

Aus diesen Gründen können die Sperrmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Aufstallpflicht im Beobachtungsgebiet aufgehoben werden.

Im Auftrag

Dr. H. Grimm
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de